

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage von Beiträgen der Stadt Warendorf für die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände Warendorf-Nord und Warendorf-Süd in Warendorf vom 23. November 1983 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 12.12.2003

vom 17.12.2004

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW S.96) und der §§ 91,92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- vom 25.06.1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708/734) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- in der Fassung vom 21.10.1996 (GV.NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW S.228), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung vom 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz wird wie folgt festgesetzt:

Für Gebührenpflichtige im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd (ab 2005)

1.1. für landwirtschaftliche Nutzflächen	15,56 Euro/ha
2.1. für Forstflächen	3,89 Euro/ha

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage von Beiträgen der Stadt Warendorf über die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände Warendorf-Süd und Warendorf-Nord in Warendorf vom 23.11.1983 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 12.12.2003

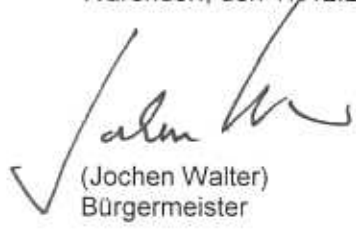
vom 17.12.2004

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2004



(Jochen Walter)
Bürgermeister